

BStGer BB.2023.19 vom 16. Mai 2023

Bundesstrafgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.19

FR: TPF BB.2023.19 du 16 mai 2023

IT: TPF BB.2023.19 del 16 maggio 2023

Regeste

Trennung von Verfahren (Art. 30 StPO); Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdekammer kann aus sachlichen Gründen Verfahren trennen oder vereinen (Art. 30 i.V.m. Art. 379 StPO; vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2021.99 vom 25. November 2021 E. 1.1; BB.2020.164 vom 9. Dezember 2020 E. 1; BB.2019.187 vom 3. März 2020 E. 3.2). Die vorliegenden Beschwerden betreffen das gleiche Strafverfahren und weisen im Wesentlichen denselben Beschwerdegegenstand auf. Alle Parteien beantragen zudem übereinstimmend die Vereinigung der Beschwerdeverfahren BB.2023.19 und BB.2023.20. Die Beschwerden sind bei dieser Sachlage mittels vorliegendem Beschluss gemeinsam zu beurteilen.

E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben, wenn die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwer im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahinfällt und die Beschwerde gegenstandslos wird (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 554 m.w.H. in Fn 1959).

E. 2.2

Mit der nach Beschwerdeeinreichung ergangenen Einstellung der gegen A. und B. geführten Strafverfahren wurde der Zweck der von den Beschuldigten erhobenen Beschwerden erreicht. Das aktuelle Interesse an den vorliegenden Beschwerdeverfahren ist weggefallen, weshalb diese zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben sind.

E. 3.1

Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursachte (TPF 2011 31 m.w.H.; vgl. zuletzt

- 5 -

u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2023.31 vom 22. Februar 2023; BB.2022.152 vom 16. Februar 2023 E. 4.1; BB.2022.148 vom 30. Januar 2023 E. 4.1). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit zu vertreten und wird damit grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig.

E. 3.2

Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens auf die Staats- kasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 3.3

Beide Beschwerdeführer teilten mit, die anwaltlichen Bemühungen ihrer Ver- treter in den Beschwerdeverfahren seien bereits im Rahmen der jeweiligen Einstellungsverfügung entschädigt worden. Dementsprechend beantragen sie keine Parteientschädigung für die vorliegenden Verfahren. Das Verfah- ren ist damit auch diesen Punkt betreffend gegenstandslos geworden.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.